

**Pressekonferenz am 12. Dezember 2025**

anlässlich der Vorstellung des

**Jahresberichtes 2024 Teil 3**

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

zur Finanzsituation der Kommunen / Überörtliche Kommunalprüfung

sowie zu den Ergebnissen ausgewählter Prüfungen

**-KURZFASSUNG-**

Gemäß seinem Verfassungsauftrag stellt der Landesrechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen - soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung ist - jährlich zusammen. Er erstattet gegenüber dem Landtag Bericht und informiert gleichzeitig auch die Landesregierung. Der vorliegende Jahresbericht bezieht sich auf die Finanzsituation der Kommunen und präsentiert die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen im Kommunalbereich.

1. Entwicklung der Kommunalfinanzen
2. Quo Vadis Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)? Hat das kamerale Denken der Kommunen endlich ein Ende?
3. Inhouse-Vergaben sind kein Weg, Vergaberecht zu umgehen!
4. Belastung kommunaler Haushalte durch unbesetzte Beamtenstellen

Deutliches Defizit trotz Rekordeinnahmen

8,6 Mrd. €: Noch nie hatten die Kommunen im Land mehr Geld zur Verfügung. Trotzdem überstiegen ihre Ausgaben diese Rekordeinnahmen und sorgten 2024 erstmals wieder für ein deutliches Defizit von 127 Mio. €. Das schränkt die Spielräume für Investitionen, freiwillige Aufgaben und Tilgung stark ein.

Die Finanzmittel, die für Investitionen eingesetzt wurden, sanken auf ca. 1 Mrd. €. Gleichzeitig stieg die Gesamtverschuldung der kommunalen Kernhaushalte auf fast 3,4 Mrd. € an. Besonders besorgniserregend ist der weitere Anstieg der Kassenkredite um 189 Mio. € auf insgesamt 1,4 Mrd. €. Die kommunale Familie in Sachsen-Anhalt hat damit bei den Kassenkrediten die dritthöchste Pro-Kopf-Verschuldung aller Flächenländer. Allein dieses Ranking zeigt, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht

Allerdings war die Haushaltssituation – wie bereits in den Vorjahren - sehr heterogen. Während einige Kommunen hohe Überschüsse erzielten, konnten 42 % nicht einmal ihren Haushalt ausgleichen. Ein Großteil der Schulden entfällt dabei auf nur 5 Aufgaben-Regionen. Schlusslicht ist erneut Halle (Saale) mit einem Verschuldungsgrad von 74 Prozent, dahinter folgen die Regionen Wittenberg (62 Prozent), Mansfeld-Südharz (58 Prozent) und Harz (49 Prozent) sowie Magdeburg (55 Prozent).

Aufgabe des Landesgesetzgebers ist es, über das Finanzausgleichsgesetz eine angemessene kommunale Finanzausstattung zu gewährleisten. Aber was heißt eigentlich angemessen? Maßstab der Bemessung sind die *notwendigen* kommunalen Aufgaben bei *effizienter* Aufgabenerfüllung. Dabei ist natürlich auch für eine faire Binnenverteilung zu sorgen, um die Strukturschwächen einiger Kommunen auszugleichen.

Fakt ist aber: Die Hoffnung, dass die Kommunalfinanzierung alleine durch zusätzliches Geld im System gesteuert wird, müssen die Kommunen aufgegeben, da auch das Land seine finanzielle Leistungsgrenze erreicht hat. Alle Landkreise, Städte und Gemeinden mit defizitären Haushalten müssen zusätzlich den Kurs *echter strategischer* Haushaltskonsolidierungen einschlagen.

Wie privatwirtschaftliche Unternehmen in der Krise, müssen sie ihre Kraft auf das Wesentliche konzentrieren. Diesen Kurs muss die Kommunalaufsicht beratend begleiten. Sie muss aber auch bei Rechtsverstößen ihre Sanktionsmöglichkeiten stärker als bisher ausschöpfen. Das gilt insbesondere bei allen haushaltsrechtlichen Verstößen.

### Quo Vadis NKHR?

Ein Dauerthema für uns ist die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), besser bekannt als Doppik - also die „doppelte Buchführung in Konten“. Hierbei steht nicht mehr allein die Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben im Mittelpunkt, sondern die *Entwicklung* des kommunalen Vermögens.

Zur Erinnerung: Die Doppik ist seit dem 1. Januar 2013 verpflichtend umzusetzen. Dennoch fehlen auch im zwölften Jahr nach dem gesetzlich verbindlichen Umstellungstermin weiterhin 28 Prozent der kommunalen Jahresabschlüsse (insgesamt 725).

Der Landtag hatte auf diese unbefriedigende Situation mit einer Gesetzesänderung reagiert. Kommunen ohne aktuelle Jahresabschlüsse dürfen danach ab 2025 ihre Haushalte nicht vollziehen. Sie unterliegen der vorläufigen Haushaltsführung und sind damit finanziell stark eingeschränkt. Diese Gesetzesänderung hätte die notwendige Dynamik im Umstellungsprozess entfachen können. Allerdings hat das Ministerium für Inneres und Sport diese Einschränkungen in Teilen *bis Ende 2028* wieder außer Kraft gesetzt und damit den Willen des Gesetzgebers missachtet.

Fakt ist: Jahresabschlüsse sind kein Selbstzweck. Sie dienen zur Rechenschaft der Verwaltung sowie zur Einschätzung der Haushalts- und Vermögenslage der Kommune. Fehlende Jahresabschlüsse bedeuten fehlende Daten für eine belastbare Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs (FAG). Zudem stellen sie einen gravierenden Rechtsverstoß dar.

#### Eklatante Vergabefehler beim Neubau einer Grundschule in Wernigerode

Sanierung oder Neubau? Das städtische Wohnungsunternehmen Gebäude- und Wohnungsbaugesellschaft Wernigerode mbH (GWW) entschied sich für den Ersatz-Neubau der maroden Grundschule „August Hermann Francke“. Kostenpunkt: 8,9 Mio. € (netto). Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Stadt gab es im Vorfeld nicht.

ABER: Hätte die Stadt Wernigerode die GWW überhaupt mit dem Projekt beauftragen dürfen? Hätte sie nicht! Denn die GWW ist *nicht inhousefähig*. Dies hatte sich die Wohnungsbaugesellschaft 2020 sogar von einer Rechtsanwalts gesellschaft gutachterlich bescheinigen lassen, um freier am Wohnungsmarkt agieren zu können.

Doch damit noch nicht genug. Nicht nur die Inhouse-Vergabe als solche war rechtswidrig. Es wurden auch noch europarechtliche Vorgaben ignoriert. So lag der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung des Projektes 2021 bei 5,35 Mio. € (netto) und damit deutlich unter der vertraglich vereinbarten Bausumme. Derartige Vergabeverstöße können neben Schadensersatzansprüchen von potentiellen Bieterin somit auch beihilferechtlich schwerwiegende Folgen haben.

## Verfehlte Personalpolitik belastet kommunale Haushalte

Hoheitliche Aufgaben in Kommunen (Pass- und Meldewesen, Ordnungsamt etc.) müssen zwingend von Beamten erledigt werden. Diese Pflicht missachten aber viele Städte und Gemeinden, indem sie z. B. freiwerdende Beamtenstellen dauerhaft mit Tarifbeschäftigen nachbesetzen. Das stellt nicht nur einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, sondern führt auch zu finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte.

Warum? Zur Absicherung kommunaler Pensionsverpflichtungen wurde der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) gegründet. Er funktioniert als solidarisches Versorgungssystem solange stabil, wie die Anzahl der aktiven Beamten selbst stabil ist. Finanziert werden die Pensionen durch die Umlagen der KVSA-Mitglieder. Diese Umlagen sind aber nicht nur für aktive Beamte zu zahlen, sondern auch für Beamtenstellen, die weggefallen oder mit einem Tarifbeschäftigen besetzt sind.

Ein Beispiel: Der Landkreis Mansfeld-Südharz hatte in dem von uns geprüften Zeitraum (2016 bis 2024) bis zu 42 unbesetzte Beamtenstellen. Dafür zahlte er jährlich über 1,3 Mio. € Umlage an den KVSA. Würde der Landkreis aber z. B. statt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 (TVöD) einen Beamten als Kreisamtsrat (A12 LBesG) ernennen, könnte er allein für diese eine Stelle aktuell rund 26.400 € jährlich einsparen. Dabei sind wir uns dessen bewusst, dass es für die Kommunen nicht einfach ist, geeignete Beamte zu finden.

Doch widerspricht diese Betrachtung nicht dem ewigen Rechnungshof-Mantra, in der Landesverwaltung sehr restriktiv zu verbeamten? Nur auf den ersten Blick! Denn für das Land sind Beamte im Long-Term tatsächlich teurer als Tarifbeschäftigte. In der kommunalen Familie ist es durch das Umlagesystem genau umgekehrt.